



Gebührenordnung für die Friedhöfe in Othfresen und Heißum

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Diese Leistungen beinhalten unter anderem die Pflege der Wege, Bepflanzungen, Gedenkorte, Zäune und die Verwaltung. Die Ruhefrist für alle Grabarten beträgt 30 Jahre.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen untersagen, sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet wurde.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Sollte ein Berechtigter von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch machen wollen (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt. Für die Unterhaltung der Grabstellen können in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhefrist hingegen Gebühren erhoben werden.

§ 5 Höhe der Gebühren

1. Grundgebühren für die Grabstellen

1.1	für jede Reihengrabstelle einer Person über 6 Jahre	650 €
1.2	für jede Reihengrabstelle eines Kindes bis zu 6 Jahren, soweit die Bestattung bei Kindergräbern stattfindet	300 €
1.3	für jede Wahlgrabstelle (Doppelgrab, je Stelle)	850 €
1.4	für jede Wahlgrabstelle in besonderer Lage (je Stelle)	900 €
1.5	für jedes Rasengrab (je Stelle) Einen Liegestein ohne Höhenunterschied in die Rasenfläche einzulegen ist möglich. Die Rasenpflege für die gesamte Liegezeit ist in der Gebühr enthalten.	1050 €
1.6	für jede Urnenreihengrabstelle	550 €
1.7	für jede Urnenwahlgrabstelle (bei einem Doppelgrab, je Stelle)	650 €
1.8	für jede Urnengrabstelle ohne Grabstein, Einfassungen und Grabschmuck, einschl. Rasenpflege („grüner Rasen“)	650 €
1.9	Gestattung der Beisetzung einer Urne in einer bereits genutzten Grabstelle	400 €
1.10	Die Grundgebühr zu 1.1 bis 1.9 schließt die Kosten für die Einebnung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist mit ein. Bei vor dem 1. Juli 1993 belegten Grabstellen werden bei Ablauf der Ruhefrist für die Einebnung und die Entsorgung der Bepflanzung folgende Kosten in Rechnung gestellt: Die Grundgebühr zu 1.1. und 1.3. bis 1.6. schließt die Anschaffung und das Verlegen der Wegplatten, sowie die Kosten für die Grabnummer ein.	100 €

2. Grundgebühr für die Bestattung (inklusive Aushub, Anhögeln usw.)

2.1	Erdbestattung mit Trauerfeier in der Kapelle/Kirche für Personen über 6 Jahre.*	750 €
2.2	Erdbestattung mit Trauerfeier in der Kapelle/Kirche für Kinder bis zu 6 Jahren.*	400 €
2.3	Urnenbestattung mit Trauerfeier in der Kapelle/Kirche*	360 €
2.4	Urnenbestattung ohne Trauerfeier in der Kapelle/Kirche.*	250 €
2.5	Erdbestattung ohne Trauerfeier in der Kapelle/Kirche für Pers. über 6 Jahre.*	650 €
2.6	Erdbestattung ohne Trauerfeier in der Kapelle/Kirche für Kinder bis zu 6 J.*	200 €
	* bei außergewöhnlichen, schwierigen Bodenverhältnissen wird ein kostendeckender Zuschlag erhoben. (bis zu 10 % der Grundgebühr)	
2.7	Trauerfeier in der Kapelle vor einer Überführung auf einen fremden Friedhof	150 €
2.8	Bei einer Bestattung oder Trauerfeier an einem Samstag wird folgender Aufschlag erhoben	75 €

3. Gebühren für Verlängerung von Rechten an Grabstellen

3.1	Reihengrabstellen (je Jahr und Grabstelle)	25 €
3.2	Wahlgrabstellen (je Jahr und Grabstelle)	25 €
3.3	Wahlgrabstellen in besonderer Lage (je Jahr und Grabstelle)	30 €
3.4	Urnenreihengrabstellen (je Jahr u. Grabstelle)	25 €

4. Sonstige Gebühren

4.1	Gestattung der Errichtung eines aufrechtstehenden Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen. Diese Gebühr schließt die Jahreskontrolle der aufrechtstehenden Grabmale sowie den Abbau und die Entsorgung der Grabmale nach Ablauf der Ruhefrist mit ein.	
	Bei einem Einzelgrab	250 €
	Bei einem Doppelgrab	300 €
	Bei einem Kissenstein	100 €
	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	5 €
4.2	Bei Grabstellen, die vor dem 1. Juli 1993 belegt wurden wird nach Ablauf der Ruhefrist ober bei Verlängerung für den Abbau und die Entsorgung der baulichen Anlagen folgende Gebühr erhoben:	
	Bei einem Einzelgrab	100 €
	Bei einem Doppelgrab	150 €
	Bei einem Kissenstein	50 €
4.3	Aufbahrung in der Kapelle bis zu drei Tagen	150 €
4.4	Exhumierung eine Urne	150 €
4.5	Bei der Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab (durch den Bestatter) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von	60 €
4.6	Bei Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist werden folgende Pflegekosten pro Jahr im Voraus erhoben:	
	Bei einem Reihengrab	25 €
	Bei einem Doppelgrab	35 €
	Bei einer 3er-Grabstelle	40 €
	Bei einem Urnengrab	15 €
4.7	für die Entsorgung von Grabschmuck und Wassergeld	95 €
	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	3 €
4.8	Bei zwischenzeitlicher Neubepflanzung bzw. bei Einebnung nach Ablauf der Ruhefrist, werden für die Entsorgung außergewöhnlicher Bepflanzung (Bäume, große Hecken etc.) ein kostendeckender Zuschlag, vergleichbar mit den Kosten von Privatfirmen, erhoben.	

- 4.9 Für Verstorbene, die bei Eintritt des Todesfalles nicht in Othfresen oder Heißum amtlich gemeldet waren, wird eine Genehmigungsgebühr für die Beisetzung auf den Friedhöfen in Othfresen und Heißum in Höhe von 100 € erhoben. Dies gilt nicht, wenn Verstorbene zu Lebzeiten überwiegend in Othfresen oder Heißum gewohnt haben, nachweislich aber aus Alters- oder Krankheitsgründen verzo- gen sind. Gleiches gilt bei Anspruch auf Bestattung in einem Wahlgrab. 100 €

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Be- kanntmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenord- nungen für die Friedhöfe in Othfresen und Heißum außer Kraft.

Othfresen, den 18. September 2017

Evangelisch - lutherische Kirchengemeinde Othfresen-Heißum

-Kirchenvorstand -


.....
Kirchenvorstandsvorsitzende
Andrea Rotzek


(Siegel)
Pfarrer
Jakob Timmermann

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 Braunsch. Ge- setzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen. Es wird vorausgesetzt, dass die festgelegten Friedhofsgebühren ausreichen, um die Unterhaltungskos- ten des Friedhofs und die Kosten für Ersatzinvestitionen zu decken.

Liebenburg, den 27.09.2017

Gemeinde Liebenburg

- Der Bürgermeister -


(Siegel)

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeord- nung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 23. Okt. 2017

Evangelisch - lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt


(Siegel)
4/4

